

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 12.03.2021

Aufgrund von § 18 Abs. 1 S. 4, sowie § 19 Abs. 1 S. 3 i. v. m. § 18 Abs. 1 S. 4 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 macht das Landratsamt Oberallgäu bekannt:

1. Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) beläuft sich am 12.03.2021 auf Basis der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts auf **60,9**.

2. Aufgrund dieses Inzidenzwertes gilt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 12. BayIfSMV für das Kreisgebiet des Landkreises Oberallgäu folgendes:

An den **Schulen** im Landkreis Oberallgäu findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

3. Darüber hinaus gilt nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 12. BayIfSMV für das Kreisgebiet des Landkreises Oberallgäu für den Betrieb von **Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen** folgendes:

Die genannten Einrichtungen dürfen öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

4. Diese Regelungen gelten ab dem 15.03.2021 bis zum Ablauf des 21.03.2021.

Sonthofen, 12.03.2021

gez.

Ralph Eichbauer

Regierungsdirektor